

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Jahrgang 1874.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

919. 918. Das zu Berlin am 10. Juli 1874 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:  
 Nr. 1010. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten. Vom 6. Juli 1874.  
 Nr. 1011. Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874.  
 Nr. 1012. Bekanntmachung, betreffend die Außersetzung der Zweiguldenstücke süddeutscher Währung. Vom 2. Juli 1874.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

920. 919. Das zu Berlin am 6. Juli 1874 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:  
 Nr. 8219. Gesetz, betreffend die Verwendung der von dem Commerzienrath Sabey zu Münster für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt bestellten, dem Staate verfallenen Kaution. Vom 15. Juni 1874.  
 Nr. 8220. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50,600,000 Thalern zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 17. Juni 1874.  
 Nr. 8221. Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung. Vom 28. Juni 1874.  
 Nr. 8222. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juni 1874, betreffend die Verleihung eines höheren Amtscharakters an die Richter erster Instanz.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

921. 911. Betreffend das Verbot des Umlaufs der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke. Vom 29. Juni 1874.  
 Auf Grund des Art. 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen getroffen:  
 Die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1874.

österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 29. Juni 1874.

Der Reichskanzler: J. V. Delbrück.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

922. 908. Betreffend die Pontonier-Uebungen auf dem rechten Rheinstromarm vor der Insel Oberwerth bei Coblenz.  
 Das Schiffahrt treibende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß in der Zeit von Donnerstag den 30. Juli bis Mittwoch den 5. August dieses Jahres (excl. Sonntag den 2. August) auf dem rechten Rheinarm östlich von der Insel Oberwerth, oberhalb Coblenz von Morgens 6 bis Vormittags 12 Uhr, größere Pontonier-Uebungen abgehalten werden sollen, wobei jedoch der Rhein wahrscheinlich niemals vollständig überbrückt werden wird.

Coblenz, den 26. Juni 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
 gez. von Bardeleben.

923. 909. Bestimmungen über die Organisation der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln und die allgemeinen Grundlagen des Anstalts-Stats.

Nach dem 2. Alinea des §. 1 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln vom 31. Oktober 1872 unterliegt die Feststellung der Zahl der etatsmäßig aufzunehmenden Hebammen-Schülerinnen, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke, endlich die etatsmäßige Feststellung der Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen, sowie der Pensionssätze der zahlenden Schwangeren der Beschlußfassung des Provinzial-Landtages bei Feststellung des periodischen Anstalts-Stats.

Soweit etatsmäßige Stellen frei sind, findet die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen und armen Schwangeren ohne Rücksicht auf die beteiligten Regierungsbezirke und Kreise statt.

Im Uebrigen werden die Erfordernisse der Aufnahme besonders bestimmt.

I. Feststellung der Zahl der Schüle-



rinnen und Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke.

Dem bisherigen Etat der Hebammen-Lehranstalt zu Köln lag die Aufnahme von 35 Schülerinnen pro Cursus zu Grunde; nach der Erweiterung wird dieselbe pro Cursus 60 Schülerinnen aufnehmen, also jährlich selbst bei Berücksichtigung der pro Cursus früher zurückbehaltenen 5 Repetentinnen ungefähr 110 Hebammen für die Bedürfnisse der Provinz ausbilden können.

Der dem Landtage vorgelegte Etat ist daher bereits auf 60 + 60 Schülerinnen pro anno bemessen.

Schon im Anfange des Jahres 1873, kurz nachdem die Anstalt in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial-Verwaltungs-Raths und seiner Organe übergegangen war, hat jeder Cursus außer zwei Repetentinnen, die zur Unterstützung der Oberhebamme beim Unterrichte u. unerlässlich erschienen, mit 38 neu aufgenommenen Schülerinnen besetzt werden müssen, um auch den Regierungsbezirk Trier und 7 Kreise des Regierungsbezirktes Coblenz mit Hebammen ausreichend zu versehen, da die Lehranstalt in Trier am 1. April v. J. von den beteiligten Staats- und städtischen Behörden geschlossen worden war.

Die aufgenommenen Schülerinnen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt:

	Sommer-Cursus:	Winter-Cursus:	Ca.
1. Regierungsbezirk Aachen . . .	8	3	11
2. Regierungsbezirk Coblenz . . .	5	8	13
3. Regierungsbezirk Köln . . .	7	8	15
4. Regierungsbezirk Düsseldorf 13	11	11	24
5. Regierungsbezirk Trier . . .	5	8	13

Bei der Vertheilung der Schülerinnen auf die einzelnen Bezirke wurde die Seelenzahl als Maassstab angenommen, weil sie allein die beste bekannte Norm für das Bedürfnis nach Hebammen abgeben kann. Dabei hat der Bezirk Düsseldorf vier Schülerinnen zu wenig zugetheilt erhalten, während auf die übrigen Bezirke je eine Schülerin zu viel gekommen ist.

Bei der Besetzung des laufenden Sommercursus ist ein Ausgleich auf Grund einer besonders geführten Controle bereits angestrebt, allein nur in der Weise vorläufig erzielt, daß aus den Bezirken Aachen, Coblenz und Köln genau die auf sie kommende Zahl von Schülerinnen einberufen, Düsseldorf aber mit 4 Schülerinnen im Minus geblieben ist, die Trier jetzt im Ganzen zu viel hat. Grund hierzu war der Umstand, daß im Regierungsbezirk Trier eine Menge Hebammenverbände ohne Hebammen waren und begründete Präsentationen von Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten angebracht hatten.

Ein weiterer Ausgleich wird bei der Besetzung der folgenden Lehrcursen angestrebt werden, zu welchem Ende eine besondere Controle bei der ständischen Centralbehörde fortgeführt wird. Da ein sichererer Vertheilungs-Maassstab zur Befriedigung eines gemeinamen Bedürfnisses, als die Seelenzahl, wohl nicht gefunden werden kann, wobei eine Berücksichti-

gung von zu Tage tretenden besonderen Verhältnissen bei Besetzung einzelner Lehrcursen nicht ausgeschlossen ist, kann nur ferner beantragt werden, der hohe Landtag wolle der seither befolgten Praxis des Provinzial-Verwaltungs-Raths seine Zustimmung geben. II. Erfordernisse der Aufnahme und Gewährung von Freistellen an präsentirte Schülerinnen.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G.-Bl. S. 55 — und die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B. G.-Bl. S. 245 — haben erhebliche Veränderungen in dem Hebammenwesen geschaffen; der Gewerbebetrieb der geprüften Hebammen ist freigegeben, sodas sie im ganzen Staatsgebiete sich niederlassen und das Gewerbe ausüben können.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in dem Circular-Erlasse vom 2. Juni 1870 M. II 2937 diesem Umstande Rechnung getragen und soweit hier die dort aufgeführten Bestimmungen in Betracht kommen, vorgeschrieben, (§. 2), daß die Zulassung zur Prüfung nur nach Absolvierung eines Hebammen-Lehrcursus in einer Preussischen Anstalt erfolgen dürfe, daß (§. 3) die Zulassung zum Lehrcursus nur im Alter von 20 bis 35 Jahren zulässig, bei dem Aufnahmefesuche ein Kreisphysikatsattest über körperliche und geistige Befähigung und über die Befähigung zum Lesen und Schreiben, ein ortspolizeiliches Attest über unbefehlten Ruf und ein Geburts- und Taufschein einzureichen sei, daß präsentirte Schülerinnen an erster Stelle aufzunehmen, und an zweiter Stelle Schülerinnen auf eigene Kosten,

daß kostenfrei lernende Schülerinnen eine ihnen zugewiesene Stelle 3 Jahre lang verwalten müßten und daß auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G.-S. S. 1529 — wie bereits von einzelnen Rheinischen Regierungen gesehen, Hebammenbezirke zu bilden und die Zahl der darin anzustellenden Hebammen festzustellen sei.

Diese Gesichtspunkte bedürfen einer Aenderung nicht, auch nachdem die Verwaltung der Anstalt an den Provinzial-Verwaltungsrath übergegangen ist.

Fraglich könnte es nur sein, in welchen Fällen begründete Präsentationen zur Ausbildung von Schülerinnen auf allgemeine Kosten anzuerkennen sind.

Nachdem das Hebammengewerbe der freien Concurrency der geprüften Hebammen überantwortet ist, kann eine begründete Präsentation zur Ausbildung einer Hebammen-Schülerin auf öffentliche Kosten in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt nach Ansicht des Provinzial-Verwaltungsraths nur dann anerkannt werden, wenn die gesetzlich gewährte freie Concurrency nach der Ungunst der localen Verhältnisse nicht die Folge hat, daß eine Gemeinde, ein Hebammenverband, durch sie sein Bedürfnis an geprüften Hebammen befriedigt erhält, wenn also nach



gewiesen ist, daß es der präferirenden Gemeinde resp. dem Bezirks-Hebammen-Verbande an einer qualifizirten Hebamme fehlt, daß eine solche bei öffentlicher Ausschreibung der Vacanz mit entsprechendem Einkommen nicht zu erlangen gewesen, und daß endlich auch auf Publication der Stellenvacanz keine qualifizierte Hebammenschülerin sich bereit gefunden hat, behufs Niederlassung in dem betreffenden Orte oder Hebammen-Verbande resp. Uebernahme der Stelle auf eigene Kosten ihre Ausbildung als Hebamme herbeizuführen.

Die Präsentation von Hebammen-Schülerinnen zur Ausbildung auf öffentliche Kosten für Gemeinden, in denen nach der Erklärung des betreffenden Königlich-kreisphysicus die Vermehrung der vorhandenen Hebammen nicht einmal wünschenswerth ist, sind in der letzten Zeit so zahlreich gewesen, daß eine genaue Prüfung derselben nach den dargelegten Gesichtspunkten angezeigt erscheint; denn die gegenseitige Unterstützung innerhalb der Provinz, Behufs deren Versorgung mit den nöthigen Hebammen, also die Ausbildung von Hebammen auf gemeinsame Kosten kann doch selbstverständlich nur dann Platz greifen, wenn aus der freien Concurrenz keine Befriedigung des Bedarfs hervorgeht. Sie darf alsofüglich nicht zugestanden werden, wenn Privat-Interessen der aufzunehmenden Schülerin das Motiv der Präsentation abgeben.

Wenn auf solche Weise eine verhältnismäßige Vermehrung der auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen mit der Zeit eintreten wird, dann wird eine entsprechende Entlastung der Gemeinden der Provinz in den nach allgemeinen Grundsätzen umzulegenden Zuschuß-Unterhaltungskosten der Anstalt die natürliche Folge sein, ohne daß die einzelne dürftige Gemeinde oder der Hebammen-Verband Opfer zu bringen hat und ohne daß eine Beeinträchtigung in dem Vorhandensein einer genügenden Anzahl geprüfter Hebammen auch in den ärmeren Theilen der Provinz stattfindet. Unter Anwendung dieser Gesichtspunkte sind seit dem Uebergange der Anstalt in die provincial-ständische Verwaltung zu den bis jetzt besetzten 3 halbjährigen Lehrkursen aufgenommen:

auf Präsentation in Freistellen 30 Schülerinnen  
auf eigene Kosten . . . . . 46 Schülerinnen

Summa 76 Schülerinnen

Nach diesen Erfahrungen würden im Etat incl. der Stellen von etwa 10 freien Repetentinnen 55 Freistellen und 65 Stellen für zahlende Schülerinnen einzuweilen vorzusehen sein, daher der Betrag von 100 Thaler  $\times$  65 = 6500 Thaler sub Titel II pos. I als muthmaßliche Einnahme vorgeschlagen ist und beantragt wird, diese Statsposition und mit ihr die entwickelten Gesichtspunkte gutheißen zu wollen.

Die Anmeldefrist für den Sommerkursus in der Anstalt endet am 20. März, diejenige für den Winterkursus am 20. September jeden Jahres, alle später eingehenden Gesuche können für den betreffenden

Kursus nicht mehr berücksichtigt werden, da am 14. April beziehungsweise am 14. October die Lehrurse beginnen und die zwischenliegende Zeit zur Prüfung der Anmeldungen, Entscheidung über dieselben und Einberufung der zugelassenen Schülerinnen erforderlich ist.

### III. Einrichtung einer besseren Pensionsklasse für Schülerinnen.

Beim Provinzial-Verwaltungs-Rathe ist der Vorschlag zur Verhandlung gekommen, für zahlende Schülerinnen besserer Stände, welche die Hebammen-Kunst zu erlernen wünschen, eine bessere Pensionsklasse unter Befreiung von den, den anderen Schülerinnen obliegenden Hausarbeiten und Gewährung eines besonderen Zimmers an 2-4 Pensionairinnen bei entsprechender Erhöhung des Pensionssatzes in der Anstalt einzurichten, hierdurch Frauen und Töchtern besserer Stände die Ausbildung zu erleichtern, und somit dem Hebammengewerbe, zunächst wenigstens in den Städten, bei seiner erheblichen materiellen Einträglichkeit auch Personen von besserer Erziehung zuzuführen.

Nachdem auch der Anstalts-Director, Geheimer Sanitätsrath Dr. Birnbaum sich für den Vorschlag und die Anstellung eines Versuches ausgesprochen, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungs-Rath, dem Provinzial-Landtage den Versuch dieser Einrichtung und die Normirung des in dieser Klasse zu zahlenden Pensionssatzes für den Lehrkursus auf 200 Thaler vorzuschlagen. Da es sich zunächst um einen Versuch handelt, ist im Etat auch noch keine Rücksicht hierauf genommen worden.

### IV. Feststellung des Pensionsatzes der zahlenden Kranken und Schwangeren.

Der Pensionsatz der zahlenden Kranken und Schwangeren in der Anstalt war unter der früheren Verwaltung normirt:

in der I. Classe auf 1 Thlr. 20 Sgr. täglich  
in der II. Classe auf — Thlr. 15 Sgr. täglich  
in der III. Classe auf — Thlr. 7 Sgr. täglich.

Da in den Verhältnissen keinerlei Aenderungen eingetreten sind, die vorangeführten Sätze auch als angemessen und entsprechend sich bewährt haben wird beantragt, es bei denselben vorläufig lediglich bewenden zu lassen.

### V. Bestimmungen über die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren.

Die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden armen Schwangeren läßt sich etatsmäßig nicht normiren.

Die in Aussicht genommene größere Zahl von Schülerinnen erfordert größeres Unterrichts-Material, da für eine Schülerin zu ihrer Ausbildung von den Fachtechnikern mindestens die Vornahme von fünf Entbindungen für nöthig erachtet wird. Soweit die Raumverhältnisse es gestatten, wird die Anstalt dem hervortretenden Bedürfnisse an Unterrichtsmaterial überall zu genügen suchen, und wird in der III. Classe, bei unentgeltlicher Aufnahme von Schwange-



ren, die sich zu den Uebungen der Schülerinnen herbeilassen, nicht zu schwierig sein dürfen, da die gynäkologische Klinik der Universität Bonn sogar Prämien an arme Schwangere, die als Unterrichtsmaterial dienen, zahlt und der Hebammen-Lehranstalt eventuell das Unterrichtsmaterial entziehen würde.

Um das nöthige Unterrichtsmaterial für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln zu beschaffen, hat man zu dem Auswege greifen müssen, daß den in der III. Classe gegen Zahlung des täglichen Pflegegeldes von 7 Sgr. aufgenommenen Schwangeren, vom 14. Tage vor der Niederkunft ab, bis nach Ueberstehung des Wochenbettes ganze Freistelle in der Anstalt bewilligt wird, wenn dieselben sich zu den Uebungen der Schülerinnen hergeben. Als Resultat der Verwaltung der beiden letzten Jahrgänge wird hervorgehoben, daß bei Mitberücksichtigung der Einwirkung des letzteren Umstandes im Jahre:

1872: 418 Schwangere an zusammen 9661 Pflegetagen;

1873: 383 Schwangere an zusammen 8478 Pflegepflagestagen unentgeltliche Pflege in der Anstalt gefunden haben.

Die Einnahme an Pensionskäfen in 1872 betrug 2013 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Die Einnahmen an Pensionssäfen in 1873 betrug 2206 Thlr. 18 Sgr.

Die gute Ausbildung der Schülerinnen ist der Zweck der Anstalt, der nicht außer Acht gelassen werden darf und in dieser Hinsicht darf hier constatirt werden, daß die Hebammen-Lehranstalt zu Köln, welche nunmehr zu den bedeutendsten solcher Institute in Deutschland zählen wird, in technischer Hinsicht auf ihre bisherigen Leistungen stolz sein darf.

#### IV. Repartition der Unterhaltungskosten der Anstalt.

Die Vertheilung der Unterhaltungskosten der Anstalt, soweit dieselben nicht durch eigene Einnahmen und die Lehrkosten der zahlenden Schülerinnen gedeckt wurden, hat seither auf die einzelnen Regierungsbezirke des alten Hebammen-Lehrverbandes Köln nach dem dreijährigen Durchschnitte der für jeden Regierungsbezirk in der Anstalt ausgebildeten, präsentirten Schülerinnen (Freischülerinnen) stattgefunden. Die Regierungsbezirke haben sodann bei weiterer Untervertheilung der Beiträge, soweit hier bekannt, einen verschiedenen Modus eintreten lassen, Einzelne sich aber doch dem Principe der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit innerhalb des Bezirks genähert und die Aufbringung der Kosten für die Freischülerinnen als gemeinsame Angelegenheit des Bezirks behandelt.

Im Bezirke des ehemaligen Lehranstaltsverbandes Trier hat eine allgemeine Vertheilung von Kosten überhaupt nicht stattgefunden; vielmehr blieb alles das, was durch den Lehrkostenbeitrag der einzelnen Schülerinnen eventuell der Gemeinden, für welche sie ausgebildet wurden, nicht gedeckt worden ist, der

Hospitien-Verwaltung in Trier, deren Annex die dortige Anstalt war, zur Last.

Mit der Ausdehnung der Wirksamkeit der Lehranstalt in Köln auf die ganze Provinz unter der Intention, dem ganzen Bedürfnisse an Hebammen überall in derselben zu entsprechen, erschien es geboten, die Aufbringung der Kosten der Anstalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, als gemeinsame Aufgabe der ganzen Provinz zu betrachten. Die Aufnahme von präsentirten Schülerinnen in Freistellen hat nur den Zweck, den weniger leistungsfähigen Orten und Bezirken (Hebammenbezirken), in denen sich geprüfte Hebammen nach Erlaß der neuen Gewerbeordnung und des Freizügigkeitsgesetzes nicht niederlassen und sich auch keine Schülerinnen finden, die auf eigene Kosten ihre Ausbildung beantragen, dennoch mit Hebammen, und zwar kostenfrei, zu versorgen.

Mit diesem Zwecke der gegenseitigen Unterstützung in dieser Angelegenheit kann nur eine Repartition der Kosten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit, also nach Maßgabe des Gesamtbetrages der directen Steuern incl. der zur Zeit noch für Rechnung des Staates aufkommenden Schlacht- und Wahlsteuer mit Ausschluß jedoch der Hausfirgerbesteuer auf die ganze Provinz vereinbarlich sein; denn noch künftighin die Angelegenheit als gemeinsame Sache der einzelnen Regierungsbezirke zu behandeln, würde sich schwer mit der vorbehaltlosen Erklärung der Hebammen-Lehranstalt als eine Provinzialanstalt vereinbaren lassen, die Kosten-Repartition nach der Seelenzahl aber in unbilliger Weise einem Kreise mit armer Bevölkerung dieselbe Kostenquote auferlegen, wie einem Kreise mit gleicher, aber wohlhabender Bevölkerung und endlich die Repartition nach der Zahl der unentgeltlich ausgebildeten Hebammen gerade die ärmeren Kreise treffen, die nach dem Principe der gegenseitigen Unterstützung, welches auch in anderen Provinzial-Institutionen bereits Ausdruck gefunden hat, erleichtert werden sollen. Das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt in Köln vom 31. October 1872 hat aber so wenig, wie das alte Reglement, eine specielle Bestimmung über den Repartitions-Modus der Kosten der Anstalt getroffen, vielmehr die Bestimmung hierüber dem Provinzial-Landtage bei Aufstellung des periodischen Anstalts-Stats offen gelassen.

In der Erwartung, daß der vorstehenden Motivierung die Zustimmung des Provinzial-Landtages nicht ausbleiben werde, hat der Provinzial-Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. Januar c. beschlossen, dem hohen Landtage die künftige gleichmäßige Repartition der Kosten nach dem Maßstabe der gesammten directen Staatssteuern incl. der für Rechnung des Staates erhobenen Schlacht- und Wahlsteuer und excl. der Hausfirgersteuer (Classe L) auf die ganze Provinz in Vorschlag zu bringen und die Beiträge pro 1874 unter Vorbehalt der Zustimmung des



Provinzial-Landtages schon nach diesem Maßstabe ausgeschrieben.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat als staatliches Aufsichts-Organ gegen die Ausführung dieses Beschlusses nichts zu erinnern gefunden und den sämmtlichen Kreisbehörden sind die vorstehend erörterten Motive der anderweiten Kostenvertheilung bei Ausschreibung derselben dargelegt worden, ohne daß von irgend einer Seite eine Reklamation hiergegen eingegangen ist.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath empfiehlt die vorstehenden sechs Propositionen dem hohen Landtage auf Grund der seither in der Verwaltung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln gemachten Erfahrungen zur geneigten Annahme und bittet um die Ermächtigung die ausgesprochenen Grundsätze, auf welchen auch der dem Provinzial-Landtage vorgelegte Anstaltsstatut basiert, der Fortführung der Verwaltung bis auf Weiteres zu Grunde zu legen.

Nachdem den vorstehenden sechs Propositionen des Provinzial-Verwaltungs-Raths vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage in der Plenar-Sitzung vom 9. Juni cr. die Zustimmung ertheilt worden ist, werden dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. Juni 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungs-Raths:  
Im Auftrage: Forster.

**921. 910.** Bedingungen, Erfordernisse und Pensionsätze für die Aufnahme und Verpflegung von Kranken in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

1. Die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt ist bei der Anstalts-Direktion nachzusehen. (§. 6 des Reglements vom 20. November 1872):

a) Für solche Kranke, welche die normalmäßige Verpflegung in der untersten Klasse (III.) erhalten sollen, ist der Aufnahme-Antrag von der Ortsbehörde mittels Einsendung des beantworteten ärztlichen Fragebogens zu stellen.

Können die Verpflegungskosten eines solchen Kranken von den Angehörigen desselben getragen werden, so muß außerdem ein amtliches Attest über die Zahlungsfähigkeit der Letzteren beigelegt werden.

Liegt es dagegen in der Absicht, für den Kranken eine ganze oder theilweise Freistelle zu erwirken, so ist dem Aufnahme-Antrag außer dem vorgedachten Fragebogen nur ein Revers beizufügen, durch welchen sich die bezügliche Gemeinde verpflichtet, den Kranken, wenn sich derselbe zu einer weiteren Behandlung in der Anstalt nicht mehr eignen sollte, innerhalb drei Wochen nach erfolgter Aufforderung Seitens der Anstalts-Direktion wieder abholen zu lassen.

Erst dann, wenn die Anstalts-Direktion über die Aufnahme-fähigkeit des Kranken entschieden resp. die Genehmigung zur Aufnahme desselben ertheilt hat, darf die Abführung des Kranken nach der Anstalt

unter den sub 2 vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig in geradem Verhältniß steht zu der Dauer der Krankheit und mit jedem Monate der Krankheitsdauer abnimmt, muß die möglichste Beschleunigung der Aufnahme-Anträge und der Ueberführung der Kranken in die Heilanstalt nach Ausbruch der Krankheit dem Publikum und den Behörden dringend empfohlen werden.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf ganze oder halbe Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

b) Für Kranke, welche in die höheren Verpflegungsklassen (I. und II.) aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahme-Anträge von den Angehörigen resp. Vormündern schriftlich mit Angabe der gewünschten Verpflegungsklasse unter Beifügung des beantworteten ärztlichen Fragebogens und eines Attestes Seitens der betreffenden Gerichts- oder Orts-Polizeibehörde, daß die Aufnahme des Kranken in die Irren-Heilanstalt ihrerseits genehmigt werde, und unter Abgabe eines schriftlichen Reverses zu stellen, wonach der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, den Betrag der Verpflegungskosten vierteljährlich und jedesmal 14 Tage vor dem Anfange des Quartals, voraus zu zahlen und den Kranken, wenn sein Zustand die längere Belassung in der Anstalt nicht mehr erlaubt, auf Aufforderung der Direktion spätestens binnen 3 Wochen wieder abholen zu lassen.

Bei beiden Kategorien von Kranken sind genaue Angaben über Herkunft, Alter, Confession, bürgerliches Domizil, Geburtsort, Stand, Gewerbe, Name des Ehegatten und Namen, Stand und Wohnort der Eltern erforderlich.

Bei Ausländern kann eine möglichst vollständige Krankheitsgeschichte die Stelle des für Rheinländer vorgeschriebenen ärztlichen Fragebogens ersetzen.

c) Kranke, welche an Epilepsie, durch Schlagfluß entstandener Lähmung, Krebsgeschwüren oder an höheren Graden von Syphilis leiden, sind eben so wie die von Kindheit an Schwach- und Blödsinnigen von der Aufnahme in die Heilanstalt ausgeschlossen; Krankheitsfälle von veraltetem Irnsinn mit jahrelanger Dauer können nur ausnahmsweise Aufnahme finden.

2. Nach erfolgter Genehmigung des Aufnahme-Antrages muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Rücksicht auf seine Schonung (jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List) der Anstalt zugeführt werden; sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahme-Erlaubniß verzögern, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen; die Gestattung einer späteren Einführung bleibt weiterer Entscheidung vorbehalten.



Die Unterbringung der Kranken darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen Tagen.

Die etwa die Kranken begleitenden Polizeidiener haben stets beim Transport Civilkleider anzulegen.

Es wird gewünscht, daß die Kranken von einem

ihrer Angehörigen begleitet werden, der mit ihrer Vergangenheit und den Verhältnissen der Erkrankung genau bekannt und im Stande ist, den Anstaltsärzten die denselben noch nöthig scheinende Auskunft zu ertheilen.

3. Es bestehen folgende Verpflegungskosten:

Klasse.	Verpflegungsätze für Kranke.			Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
	aus der Rhein-provinz. Thlr.	aus andern Provinzen Thlr.	aus dem Auslande. Thlr.		
I.	600	700	800	Eine gesonderte gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	1. Medizinische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterrichts sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein u., sowie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken ist aber für die Kranken aus der I. und II. Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwendung jährlich auf Erfordern öfters, Rechnung gelegt wird.
II.	300	350	400	Eine anständige möblirte Wohnung, welche mit 2-3 andern Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse) und der zweite Tisch.	2. Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungsatz um 132 Thlr. 3. Für die etwa nothwendig oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 200 Thlr. jährlich zu entrichten.
III. (Normal-Klasse.)	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten Tisch und werden von der Anstalt geleidet.	4. Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am ersten Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlr. zu entrichten. 5. Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. Verpflegungsklasse und nach Maßgabe der gänzlichen Leistungsunfähigkeit oder beschränkten Leistungsfähigkeit der Geisteskranken und der zu ihrem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Angehörigen und findet immer nur für solche Personen statt, welche entweder einen Unterstützungswohnsitz in einer Rheinischen Gemeinde haben oder ohne Unterstützungswohnsitz sind und in der Rheinprovinz erkranken, beziehungsweise zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes hilflos bedürftig werden.

Für Personen, welche Unterstützungswohnsitz außerhalb der Rheinprovinz haben, hat die Gemeinde, von welcher die Einlieferung der Kranken in die Anstalt erfolgt, die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnsitzes in Anspruch zu nehmen und die von

dieser einziehbaren Kosten ohne Abzug an die Anstalt zu entrichten.

Die Anträge auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle in der III. Verpflegungsklasse sind unbeschadet des vorangegebenen Aufnahme-Verfahrens durch den betreffenden Herrn Kreis-Landrath an den Provinzial-Verwaltungsrath zu richten.

Der Antrag auf Freistelle muß enthalten: Personal- und Familien-Verhältnisse des Kranken und der seiner Fürsorge gesetzlich verpflichteten Personen, die Vermögens-, Erwerbs- und Besteuerungsverhältnisse derselben und die Angabe, ob und wo der Kranken Unterstützungswohnsitz besitzt. Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es nicht an.



5. Die Zahlung der Verpflegungskosten für die I. und II. Verpflegungsklasse, sowie für alle diejenigen Kranken der Normal- (III.) Klasse, welchen Freistellen nicht bewilligt sind, findet nur für ganze Quartale pränumerando Statt; scheidet der Kranke vor Ablauf eines Verpflegungsquartales aus, so werden die vorausgezählten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt. Beim Ableben eines Kranken haben die Angehörigen desselben, beziehungsweise die Gemeinde des auswärtigen Unterstützungswohnortes (cont. pos. 4) die Kosten der Beerdigung zu tragen.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes der Anstalt überwiesen werden, ist auf Erfordern der Direction für die Pensionszahlung Sicherheit zu stellen.

6. Die Absendung von Briefen, Geldern und Effekten an die Anstalt muß jederzeit portofrei erfolgen. In keinem Falle dürfen Zusendungen von Briefen, Geld u. direct an die Kranken ohne ärztliche Zustimmung geschehen, vielmehr sind Briefe für die Kranken sämmtlich an die Direction, Gelder und Effekten aber an die Kasse der Anstalt zu senden.

7. Besuche bei den Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direction stattfinden. Zur Vermeidung unnöthiger Reisekosten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß es dienlich ist, der Zustimmung der Direction vorher schriftlich sich zu versehen. Die Besuche selbst werden in Rücksicht auf den Dienst in der Anstalt besser im Laufe der Woche als an Sonn- und Festtagen auszuführen sein.

Vorstehende Bedingungen und Pensionsätze werden auf Grund des §. 2 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 20. November 1872 und zufolge Beschluß des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Juni c. hierdurch festgesetzt.

Düsseldorf, den 3. Juni 1874.

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungs-Rath:

Im Auftrage: Forster.

925. 913. Zu Sterkrade, im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 1. August cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 10. Juli 1874.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

926. 902. Nachdem der Artikel 4 der Deutschen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, welcher lautet:

Als Entfernungsmaß dient die Meile von 7500 Metern"

durch das Reichsgesetz vom 7. Dezember 1873 aufgehoben worden ist, hat der Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, daß bei Dienstreisen in An- gelegenheiten, welche zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören, der Liquidation der Reisekosten fortan das Metermaß zum Grunde zu legen und das Verhältniß:

1 Meile gleich 7,5 Kilometern,

bei der Berechnung der Reisekosten in Anwendung zu bringen ist. Wie die vollen Meilen hiernach auf Kilometer, werden auch die in Rechnung kommenden aliquoten Theile einer Meile auf die entsprechende Quote von 7,5 Kilometern, beispielsweise also  $\frac{1}{5}$  Meile auf 1,5 Kilometer, zu reduciren sein.

Die Behörden und Beamten des Ressorts des Herrn Ministers des Innern innerhalb unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen bei ihren Liquidationen zu beachten.

Düsseldorf, den 10. Juli 1874. I. II. 3790.

927. 904. Nach Mittheilung des Kaiserlichen Consulats zu Yokohama hat bei der in der Nacht vom 20. zum 21. März d. J. an der Küste der Insel „Nipon“ unweit des Vorgebirges „Sdzu“ erfolgten Strandung des französischen Postdampfers „Nil“ der Deutsche Staatsangehörige Carl Leiseberg, welcher sich als Passagier an Bord des gedachten Dampfers befand, seinen Tod gefunden.

Die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse des p. Leiseberg sind nicht festzustellen gewesen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, nach den etwaigen Angehörigen des Verunglückten in ihren resp. Bezirken recherchiren und denselben im Ermittlungsfalle von dem Tode des p. Leiseberg in geeigneter Weise Nachricht zukommen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1874. I. II. 3831.

928. 917. Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß von den Polizeibehörden und Bürgermeistern unseres Regierungsbezirks häufig zu den Führungs- und andern Attesten der tarifmäßige Stempel nicht verwendet wird. Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Beamten, welche stempelpflichtige Atteste stempelfrei ausstellen, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. October 1836 (Gesetz-Samml. d. 1836 S. 308) bezeichnete Geldstrafe verwirkt haben. Zugleich weisen wir darauf hin, daß die Führungsatteste seit dem Gesetze vom 26. März v. J., betreffend die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben keineswegs stempelfrei sind und daß der Vermerk: „Stempel vorbehalten“ die Verpflichtung des Stempelverbrauchs in keiner Weise einschränkt und daher bedeutungslos ist. Ein Attest darf nur dann stempelfrei ausgestellt werden, wenn im Atteste gleichzeitig bescheinigt wird, daß der Requirer wegen Armuth den Atteststempel nicht beibringen kann.

Düsseldorf, den 8. Juli 1874. I. II. 3729.



929. 905.

## Nachweisung

der bei den königlichen Gewerbegerichten des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1864 bis einschließlich 1873 zur Entscheidung gelangten Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Bfd. Nr.	Des Gewerbegerichts		Zeit der Einrichtung.	Zahl der zur Erledigung gekommenen Streitfälle.	Erledigt durch		Bemerkungen.
	Sitz.	Bezirk.			Ver- gleich.	Urtheil.	
1	Barmen	Stadtkreis Barmen	1. Jan. 1841	6179	4244	1935	
2	Burscheid	Bürgermeister- eien: Burscheid, Schle- busch, Leich- lingen, Witz- helden	14. März 1844	607	376	231	
3	Crefeld	Stadt- und Landkreis Cre- feld. Außerdem cfr. Col. Be- merkungen	19. Jan. 1811 reorganisiert 29. Novbr. 1841	7871	5786	2085	Außer dem Stadt- u. Landkreise Crefeld gehören zum Bezirk des Gewerbegerichts zu Crefeld die Gemeinden Kempen, Borst, Hüls, St. Tönis, St. Hubert und St. Tönisberg des Kreises Kempen; ferner die jetzt dem Kreise Mors zu- getheilte Gemeinde Friemersheim, die früher zum Kreise Crefeld gehörte.
4	Düsseldorf	Sammtge- meinde Düssel- dorf	15. Novbr. 1844	2428	1732	696	
5	Elberfeld	Oberbürger- meisterei Elber- feld	25. Mai 1841	6428	5073	1355	
6	M.-Glabach	Kreis M.- Glabach. Außerdem cfr. Col. Bemerkun- gen	1. September 1836 reorga- nisiert 1841	6568	4632	1936	Außer dem Kreise M.-Glabach ge- hören zum Bezirk des Gewerbe- gerichts zu M.-Glabach die Bür- germeistereien Grevenbroich, Elsen, Züchen, Hochneufkirch und Widrath des Kreises Grevenbroich und die Bürgermeistereien Dülken, Süchteln, Kaldentkirchen, Lobberich, Walbnick, Dedt, Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg des Kreises Kempen.
7	Lennepe	Bürgermeister- eien: Lennepe, Ronsdorf, Radevorm- wald, Hüdes- wagen u. Lüt- tringhausen, letzte Ge- meinde jedoch nur in Bezug auf Woll- fabrikation	1841	1035	599	436	
8	Remscheid	Remscheid	7. März 1841	1854	1063	791	
9	Solingen	Bürgermeister- eien: Solin- gen, Dorp, Höhscheid, Wald, Mer- scheid u. Gräf- rath	31. October 1840	4526	3149	1377	
Summa				37,496	26,654	10,842	

Vorstehende Nachweisung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.  
Düsseldorf, den 10. Juli 1874.

I. III. 3594



**930.** 920. Durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. Nr. 6067 ist genehmigt worden, daß zu Gunsten der evangelischen Präparanden-Anstalt zu Drsoy durch Deputirte derselben im Laufe dieses Jahres bei den evangelischen Bewohnern unjeres Verwaltungsbezirks eine Hauscollekte abgehalten werde. Die Deputirten, welche mit von der Ortsbehörde zu Drsoy beglaubigten Legitimationen versehen sein müssen, sind ermächtigt, die gesammelten Gaben an sich zu behalten.

Düsseldorf, den 12. Juli 1874. I. V. B. 3190.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**931.** 906. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende im zweiten Quartal c. eingefandte unbestellbare Gegenstände:

#### 1. Geld- und Packetsendungen.

Ein Brief aus Werden an Hicking in Werden mit 2 Thlr., ein Brief aus Essen an Horn in Rennerod mit 1 Thlr., ein Brief aus Mülheim a. d. R. an Holtmann in Duisburg mit 1 Thlr., eine Postanweisung aus Düsseldorf an die Gubröhrenfabrik in Oberhausen über 2 Thlr. 8 Sgr., eine Postanweisung aus Emmerich an Reichmann in Zeyst über 13 Sgr., eine Postanweisung aus Oberhausen an Goffrey in Amsterdam über 1 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., eine Postanweisung aus Neviges an Gumpner in Eitorf über 8 Thlr. 24 Sgr., eine Postanweisung aus Essen an Landgericht Homberg über 10 Sgr., ein Packet aus Herdingen an Maasen in Oberhausen, 1 Pfd., ein Korb aus Duisburg an Klingelhofer in Gelsenkirchen, 12 Pfd., ein Packet aus Essen an Müller in Grefeld, 5 Pfd., ein Packet aus Gladbach an Probst in Essen, 5 Pfd., ein Packet aus Grefeld an Linnekugel in Herdecke, 3 Pfd.

#### 2. Aufgefundene Gegenstände:

Eine Cigarrentasche, zwei Schirme, ein Portemonnaie, ein Federmesser, ein Stod.

Die unbekanntenen Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direction oder der ihnen zunächst gelegenen Postanstalt melden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft und der Erlös, sowie die aus den Geldbriefen und Postanweisungen herrührenden Beträge der Postamentkasse überwiesen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1874.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friederich.

**932.** 912. **Dienstordnung** des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf während der Ferien des Jahres 1874.

Artikel 1. Die Ferienkammer wird eröffnet am 1. August 1874, Vormittags 9 Uhr. Die öffentlichen Sitzungen derselben finden Statt am 7., 8., 10., 11., 21., 22., 24., 25. August und am 4., 5., 7., 8., 18.,

19., 21., 22. und 30. September 1874, Vormittags 9 Uhr.

Artikel 2. Die Sitzungen vom 7. und 21. August, sowie vom 4. und 18. September sind zunächst für die Zuchtpolizei = Appellations = Sachen bestimmt.

Artikel 3. Zur Erledigung der Oppositionen in Subhastationsfachen sind die Sitzungen vom 8. und 22. August und vom 5. und 19. September bestimmt.

Artikel 4. Die Referé = Sitzungen werden gehalten am 8. und 22. August und am 5. und 19. September, Nachmittags 4 Uhr.

Die Sachen sind Tags vorher anzumelden.

Artikel 5. Zur Anmeldung der Ehescheidungsklagen, sowie zur Präsentation der olographischen Testamente sind der 8. und 22. August, sowie der 5. und 19. September, Nachmittags 4 Uhr bestimmt.

Die Präsentation der Testamente ist Tags vorher anzumelden.

Artikel 6. Die Rathskammer = Sitzungen in Civil- und Strassachen haben Statt, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Vorsitzenden der Kammer bezüglich einzelner Sachen, am 8. und 22. August, sowie am 5. und 19. September cr., Nachmittags 4 Uhr.

Artikel 7. Die Sitzungen der Zuchtpolizeikammer finden Statt am 8., 10., 11., 22., 24. und 25. August und am 5., 7., 8., 19., 21., 22. und 30. September d. J., Vormittags 9 Uhr.

Düsseldorf, den 3. Juli 1874.

Der Landgerichts-Präsident: Der Ober-Sekretair:  
gez. Hellweg. gez. Fröhlich.

**933.** 921. Folgende Fabrikzeichen sind zur Eintragung in die Zeichenrolle behufs Erwerbung des ausschließlichen Rechts zu deren Prägung angemeldet:  
Auf alle Stahl- und Eisenwaaren sowie deren Verpackung



liegender Hirsch mit und ohne Pfeil, von der Firma Johann Krumm zu Bruch bei Remscheid;



"Vogel im Nest" von der Firma Ehlig u. Heidmann zu Remscheid;



gehörnte und geflügelte Löwen der assyrischen Mythologie einzeln und auch gegeneinanderstehend von der Firma J. P. Hasenclever sel. Ww. u. Sohn in Remscheid.



Einwendungen dagegen sind binnen zwei Monaten



bei uns anzubringen.

Kemscheid, den 14. Juli 1874.

Königliches Gewerbe-Gericht.

### Sicherheits-Polizei.

**931.** 892. In der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats sind dem Winkelier Heinrich Kreefeler zu Meiderich folgende Gegenstände mittels Einbruchs aus seinem Laden entwendet worden: 12 graue Drillichjacken, 8 bis 10 graue Drillichhosen, 2 schwarze englisch lederne Hosen, 2 graue englisch lederne Hosen, 3 graue englisch lederne Jacken, 74 bis 80 Ellen blaue Leinwand, circa 10 Pfund Wollengarn und Sayett verschiedener Farben, 1 Gut weißen Zucker, 2 bis 2½ Thaler Kupfergeld, 3 graue und braune Herrenmützen, einige Mett- und Blutwürste.

Ich ersuche Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft, auf deren Entdeckung der Bestohlene eine Belohnung von 10 Thalern ausgesetzt hat, Auskunft zu geben vermögen, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Weßel, den 3. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Hellweg.

**935.** 896. Es sind entwendet:

1) In der Nacht zum 24. Juni d. Js. dem Bergmann Christian Eudenbach aus Altenessen: eine Brieftasche, enthaltend 2 Steuerzettel und 3 Quittungen.

2) In der Zeit vom 26. Mai bis 15. Juni cr. dem Bauunternehmer H. Berg aus Düsseldorf aus dem Neubau des Familienhauses zu Kettwig aus einer vernagelten Kiste: die Beschlagnahme für 9 Thüren, und zwar 9 Schlüssel, 9 Paar Messingdrücker und 18 halbe Aufsatzbänder.

3) In der Nacht vom 6. auf den 7. Juni d. Js. dem Ackerer Wilhelm Ruhlenbuck zu Kocklothen eine Schiebkarre.

Jeder, welcher über den Verbleib der vorstehend aufgeführten entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft derselben Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 3. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

**936.** 907. Es sind entwendet:

1) In der Nacht zum 3. d. Mts. dem Walzwerkbesitzer Carl Julius Schulz von hier: 1. ein silberner Suppenlöffel, gez. M. M., 2. vier silberne Serviettenringe, gez. C. J. S. — M. S. und G. M., 3. ein oxydirter Serviettenring, 4. eine alfenide Kaffeekanne mit Filtrirtrichter, 5. ein alfenide Deckel und Untersatz einer Butterdose, 6. zwei alfenide Zahnhochhalter in Regenschirmform, 7. zwei alfenide Nußknacker und zwei Gabeln, 8. fünfzehn alfenide Crenelöffel und fünfzehn Theelöffel, 9. ein alfenide Fischmesser mit abgebrochenem Hest, 10. eine Flasche Bordeaux-Wein und fünfzig Cigarren, 11. ein Paar Herren-Stiefelet-

ten und eine Knabenjade, 12. ein Regenmantel und ein Bügeleisen, 13. ein Fuchten-Portemonnaie mit gelbem Bügel und zwei Schiebladenschlüssel.

2) In der Nacht vom 14. zum 15. Juni d. J. aus der Krupp'schen Bahnwärterbude Nr. 2:

A. Eigenthum der Firma Fried. Krupp:

1. Eine Ofenbürste, 2. eine Mappe, enthaltend Instructionsbücher und Anstellungs-Contract des Weichenstellers Weyer.

B. Privat-Eigenthum des Weyer:

1. Ein Handtuch, 2. ein Küchenmesser und eine Gabel, 3. ein Paar neue Strümpfe, 4. fünf Tauben nebst Korb.

3) Am 20. Juni d. J. auf dem hiesigen Wochenmarke der Ehefrau des Fabrikarbeiters Paul Renisch zu Colonie Cronenberg, Bürgermeisterei Altendorf wohnend 1. ein schwarzledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel und Drückverschluss nebst einem Inhalt von etwa 6 Thalern in 10, 5 und einzelnen Silbergroßchen bestehend.

4) Am Abend des 18. Juni d. J. dem Schlosser Felix Feindt von hier eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand und Sekundenzeiger, 18 Linien groß, auf 8 Steinen gehend, die Nummer 11,323 führend, an welcher sich eine kurze goldene massive Gliederkette mit einem goldenen Medaillon, ein Büchlein darstellend, ohne Photographien, jedoch 6 Photographien aufnehmen kann, befand.

Jeder, welcher über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht, sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 6. Juli 1874.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

### Personal-Chronik.

**937.** 925. Dem zum Regierungs- und Bau-Rath ernannten Wasserbau-Inspector Hipp ist die mit der Rheinstrombau-Verwaltung verbundene Rheinschiff-fahrts-Inspector-Stelle im 3. Bezirke des conventio-nellen Rheinstroms verliehen worden.

Coblenz, den 6. Juli 1874.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
gez. von Bardeleben.

**938.** 914. Der bisherige zweite Beigeordnete Johann Joseph Vincenz ist für die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Binn ernannt.

**939.** 926. Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Beförderungen:

Bitowski, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Düsseldorf zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector; Gerberding, interimistischer Proviant-Amts-Controleur in Düsseldorf zum etatsmäßigen



Proviant-Amts-Controleur; Miethner, interimistischer  
Kajernen - Inspector in Münster, zum etatsmäßigen  
Kajernen-Inspector.

**Veretzungen:**

Guelling, Proviant-Amts-Controleur in Minden  
nach Hannover; Broßling, Depot-Magazin-Verwal-  
ter in Greifenberg als Proviant-Amts-Controleur  
nach Minden; Schiemann, Proviantmeister in Münster  
nach Brandenburg; Scharff II., Proviantmeister in  
Brandenburg nach Münster; von Kleist, Intendantur-  
Secretair von der Intendantur der 14. Division zu  
der der 12. Division und Schulte, Intendantur-  
Secretair von der Intendantur des 2. Armee-Corps  
zu der der 14. Division.

**910.** 929. Der königliche Oberberggrath Silert hat  
vom 1. Juli cr. ab die Stelle eines Mitgliedes des  
Oberbergamts zu Dortmund angetreten.

Dem Bergassessor Schreiber bisher in Ibbenbüren  
ist vom 1. Juli cr. ab die Stelle des Directors der  
königlichen Steinkohlenwerke zu Borgloh und Desede  
unter Ernennung zum Bergwerks-Director übertragen  
worden.

Dem Bergassessor Gräff ist vom 1. April cr. ab  
die commissarische Verwaltung der Stelle des Direc-  
tors der Saline Neusalzwerth zu Deynhausen über-  
tragen worden.

Dortmund, den 8. Juli 1874

Königliches Oberbergamt.

**Patente.**

**911.** 915. Dem Brunnen- und Röhrrmeister Carl  
Hildebrandt sen. zu Breslau ist unter dem 8. Juli  
1874 ein Patent

auf einen Brunnenhänder für Hochdruckwasser-  
leitungen mit selbstthätigem Abschluß in der durch  
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zu-  
sammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung  
bekannter Theile zu behindern,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.

**912.** 916. Dem Herrn Carl Adolf Wagner zu  
Berlin ist unter dem 9. Juli 1874 ein Patent  
auf eine Vorrichtung zum Ein- und Ausheben von

**917.** 928.

**Zusammenstellung**

der in den öffentlichen Anzeigen Nr. 48 und 49 zur Besetzung angezeigten,  
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrerin an der gem. Klasse der katholischen Schule in Briethausen.	245 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 16 Thaler für Privatheizung.	25/7	2054
Lehrerin an der fünfklassigen katholischen Mädchen- schule in Ratingen.	250 Thaler.	halbdigt	2055

Eisenbahnwagen-Kuppelungen in der durch Zeich-  
nung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-  
setzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter  
Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.

**913.** 922. Dem Ingenieur Samuel Arnold  
Samuelson zu Hamburg ist unter dem 8. Juli d. J.  
ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nach-  
gewiesenen Mechanismus an Dampfwagen, zur  
Uebertragung der Bewegung der Dampfmaschine  
auf die Triebachse oder die Triebräder, soweit der-  
selbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.

**914.** 923. Dem Herrn C. E. Rabich in Görlitz  
ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent

auf einen Göpel in der durch Zeichnung und Be-  
schreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne  
Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben  
zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.

**915.** 924. Dem Ingenieur Otto Schlid in Fiume  
ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachge-  
wiesenes Steuerruder für Schraubenschiffe,  
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.

**916.** 927. Dem Ingenieur Albert Knust zu Braun-  
schweig ist unter dem 10. Juli 1874 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nach-  
gewiesene Eisenbahnwagen-Kuppelung, sowie dieselbe  
für neu und eigenthümlich erachtet ist, ohne Jeman-  
den in der Anwendung bekannter Theile zu be-  
schränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und  
für den Umfang des preussischen Staats ertheilt  
worden.



Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Ein Lehrer und zwei Lehrerinnen an der katholischen Volksschule in Alteneffen.	450 Thaler, bezw. 300 Thaler und freie Wohnung.	10/8	2056
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Carnap.	300 Thaler und freie Wohnung.	—	2057
Hauptlehrer an der dreiklassigen evangelischen Volksschule in Speldorf bei Mülheim an der Ruhr.	600 Thaler, steigend bis 700 Thaler, freie Wohnung, nebst Garten, Obsthof und Ackerland, sowie Heizungs- u. Entschädigung.	—	2058
Elementarlehrer an der evangelischen höheren Töchter- schule in Essen.	800 Thaler.	baldigst	2058
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Kaarst bei Neuß.	250 Thaler, freie Wohnung und einen $\frac{1}{8}$ Morgen großen Garten.	1/8	2059
Lehrerin an der gem. Unterklasse der katholischen Volksschule in Holt, Landgemeinde M.-Glabbach	275 Thaler und freie Wohnung.	baldigst	2060
Lehrerin an der Unterklasse der städtischen evangel. Volksschule in M.-Glabbach.	300 Thaler, nach je 10 Jahren um 50 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie 50 Thaler Mieths- entschädigung.	baldigst	2061
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Bislich, Kreis Nees.	200 Thaler, volle Miethsentschädigung und 10 Thaler für persönlichen Brennbedarf.	baldigst	2062
Zweiter Lehrer an der zweiklassigen evangel. Volksschule in Michrath.	350 Thaler und 50 Thaler Mieths- entschädigung.	baldigst	2063
Erste Lehrerin an der katholischen Volksschule in Stoppenberg.	300 Thaler nebst freier Wohnung.	3/8	2088
Lehrer an der einklassigen evangelischen Volksschule in Moxland bei Cleve.	320 Thaler, freie Wohnung und den sonst üblichen Competenzen.	15/8	2089
Lehrerin an der zweiten Klasse der kathol. Schule in Odenkirchen.	260 Thlr., 25 Thlr. Miethsentschädigung und Vergütung für Heiz. u.	—	2090
Lehrerin an der Mädchenklasse der kathol. Schule in Geißenbeck, Bürgermeisterei Odenkirchen.	275 Thaler, 25 Thaler Mieths- entschädigung und Vergütung für Heizung u.	—	2091
Lehrer an der evangelischen Volksschule in Berg- hausen, Bürgermeisterei Kronenberg.	400 Thaler und freie Wohnung (4 Zimmer und Garten.)	7/8	2092
Polizeisergeant in der Bürgermeisterei Cleve.	265 Thaler.	27/7	2064
Zwei Aufseher bei dem königlichen Arresthause in Elberfeld.	je 300 Thaler und 60 Thale Miethsentschädigung.	—	2065